

Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe c Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nicht hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS).

§ 2

Honorar

- (1) Das Honorar für die Leitung von Bildungsveranstaltungen der VHS beträgt 20 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden.

Die Höhe des Honorars wird hierbei von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten frei vereinbart.

§ 3

Ausfallhonorar

- (1) Ein Honorar für den ersten Unterrichtstag wird nicht gezahlt, wenn die Bildungsveranstaltung nicht programmgemäß fortgesetzt wird.
- (2) Sofern außergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann ein Ausfallhonorar vorab vertraglich vereinbart werden.

§ 4

Wegstreckenentschädigung

- (1) Für die anlässlich von VHS-Veranstaltungen notwendigen Fahrten werden die Kosten, erstattet, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichts- oder Veranstaltungsort mehr als 10 Kilometer beträgt.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichtsort und ist auf eine Entschädigung für 30 Kilometer pro Weg begrenzt.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der Höhe in Anlehnung an die Entschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz) von der VHS ermittelt.

- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung oder einer anderen Fahrtkostenerstattung kann bei Einzelveranstaltungen abweichend von Absatz 1 von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbart werden.

§ 5

Honorar für Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen wird je Tag ein Pauschalhonorar von 60 Euro gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen werden die Reisekosten in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 7

Fälligkeit

Das Honorar und die Wegstreckenentschädigung werden nach Erbringung der Leistung fällig. Es kann ein Abschlag gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 5. Juli 2012 außer Kraft.